Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 4478.) Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845., nebst den dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen, wird hiermit für Neu-Vorpommern und Rügen eingeführt. Jedoch treten daselbst folgende Modifikationen ein:

§. 2.

Die im §. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 241.) und im §. 3. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Sammlung S. 68.) dem Hypothekenrichter zugewiesenen Geschäfte werden dem Gerichte der belegenen Sache übertragen.

§. 3.

Anstatt des §. 4. des Gesetzes vom 24. Mai 1853. sind die Vorschriften der §§. 4. und 5. des gegenwärtigen Gesetzes maaßgebend.

§. 4.

Sogleich nach Aufnahme des Vertrages muß das Gericht die Proklamation des zu zertheilenden Grundstücks, und zwar, wenn der Vertrag keine andere Festsetzung enthält, auf Kosten des Veräußerers erlassen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1856.

§. 5.

Behufs Aufnahme des Vertrages hat der Veräußernde dem Gerichte ein Verzeichniß der auf dem zu zertheilenden Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben jeder Art, sowie der Hypothekenschulden, vorzulegen.

§. 6.

Die Bestimmungen des §. 6. und des §. 7. Nr. 2. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. finden keine Anwendung.

§. 7.

Bei der Vertheilung und Regulirung der öffentlichen Lasten, welche durch eine Zerstückelung von Grundstücken oder durch die Gründung einer neuen Ansiedelung bedingt wird (§. 7. Nr. 1., §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 3. Januar 1845.), ist auf den Kirchspiels- und Ortsarmen-Verband Rücksicht zu nehmen. Diese Verbände sind daher bei der Regulirung mit ihren Erklärungen zu hören.

Denselben wird ferner ein Widerspruchsrecht gegen die Gründung einer neuen Ansiedelung in gleicher Weise beigelegt, wie es im §. 11. des Gesetzes vom 24. Mai 1853. der Ortsobrigkeit und der Gemeinde eingeräumt worden ist. Die Entscheidung darüber erfolgt in dem im §. 29. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. vorgeschriebenen Wege.

Der Plan über die Anlegung einer Kolonie (§. 31. des Gesetzes vom 3. Januar 1845.) muß ebenfalls die Verhältnisse zum Kirchspiels- und Ortsarmen-Verbande, sowie sonstige Korporations- oder Sozietätskosten, z. B. Dünen- und Deichbaulasten rc., ordnen und sicherstellen.

§. 8.

Das Ausgebots- und Versteigerungsverfahren — §. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853. — muß bei Vermeidung der im §. 9. daselbst bestimmten Strafe vor dem Gerichte der belegenen Sache, oder vor einem Kommissar desselben erfolgen, und dabei den Bestimmungen §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 24. Mai 1853. genügt, nach Beendigung der Versteigerung und, nachdem von dem Veräußerer der Zuschlag ertheilt worden, das Proklamations-Verfahren nach den Bestimmungen des §. 4. dieses Gesetzes veranlaßt werden.

Der §. 8. des Gesetzes vom 24. Mai 1853. findet keine Anwendung.

§. 9.

Das im §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. erwähnte Regulirungsgeschäft wird für das akademische Amt der akademischen Administration in Greifswald, für eine jede städtische Feldmark dem Magistrate übertragen.

§. 10.

Die von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von der Ortsobrigkeit, imgleichen die von der akademischen Administration und die von dem Magistrate (§. 9.) aufgenommenen Regulirungsprotokolle haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des §. 10. des Gesetzes vom 3. Januar 1845.

§. 11.

Die im §. 22. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. anderen Personen, als dem Fiskus bewilligte zwölfwöchentliche Frist zur Einlegung des Rekurses gebührt nicht denjenigen, welche durch Artikel XIII. der Deklaration vom 6. April 1839., sondern denjenigen, welche durch §. 43. der Verordnung vom 21. Juli 1849. über das Verfahren in Civilprozessen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald dem Fiskus gleichgestellt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 26. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4479.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 16. Juni 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten in Memel darauf angetragen haben, ihnen zur Bestreitung der Kosten gemeinnütziger Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von dreimal hundert tausend Thalern Kurant gegen Ausstellung auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des

§. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Das Anlehen darf bis zur Höhe von 300,000 Rthlr. gemacht werden; die dem Bedürfnisse entsprechende Emission der Obligationen bleibt aber der Bestimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

§. 2.

Die Obligationen werden in Apoints von 500 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgegeben, welche im Anschlusse an die Anleihe vom 14. März 1845., von Nr. 282. ab fortlaufen und mit vier ein halb Prozent jährlich verzinset werden.

§. 3.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig am 2. Januar und 1. Juli bei der Stadt-Hauptkasse zu Memel, von welcher auch zur allmäligen Tilgung der Schuld Ein Prozent ihres Betrages, sowie die, auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen am Schlusse jeden Jahres verwendet werden soll. Die Stadtgemeinde behält sich indeß vor, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Königsberg zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 4.

Die Leitung der Geschäfte in Bezug auf die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen wird der, für die Anleihe vom 14. März 1845. bereits bestehenden Schuldentilgungs-Kommission übertragen, welche nach gänzlicher Amortisation der älteren Stadt-Obligationen unter denselben Bestimmungen bis zur Tilgung der auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Obligationen in Thätigkeit bleibt.

§. 5.

Die Obligationen werden nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Magistrat und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Stadtkämmerer und dem Rendanten der Stadt-Hauptkasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck des Privilegiums beizufügen.

§. 6.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons resp. zu 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. — 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. und 1 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf., in den darin bestimmten Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons durch die Stadt-Hauptkasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgehändigt. Daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons werden von dem Stadtkämmerer und dem Rendanten der Stadt-Hauptkasse unterschrieben.

§. 7.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Stadt-Hauptkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Stadt-Hauptkasse, namentlich des Kanons, der Zeitpachtgefälle und der Kommunalsteuer, in Zahlung angenommen.

§. 8.

Die Kupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen zur städtischen Hauptkasse fließen.

§. 9.

Die Nummern der nach der Bestimmung unter §. 3. zu tilgenden Obligationen sollen jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Magistrats durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein, von dem Magistrat und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 11.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Stadt-Hauptkasse an den Vor-

Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 12.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine, von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Magistrats zur bestimmungsmäßigen Verwendung an den Rendanten der Stadt-Hauptkasse überwiesen werden.

Die deponirten Kapitalbeträge sollen den Inhabern jener Obligationen längstens in drei Tagen, nach Vorzeigung der Obligation, bei der Stadt-Hauptkasse ausgezahlt werden.

§. 13.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der, nach der Bestimmung unter §. 9. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter §. 16. gemäß als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen, binnen dieser Frist, angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden, und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Stadt-Hauptkasse anheimfallen.

§. 14.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und den sämmtlichen Einkünften der Kämmerei, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich angetragen werden.

§. 15.

Die unter §§. 6. 9. 10. und 13. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die in Memel erscheinenden Blätter, durch das Amtsblatt der Regierung zu Königsberg, und durch den Staats-Anzeiger.

§. 16.

§. 16.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener und vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige wird der städtischen Tilgungskommission gemacht. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet der Rekurs an die Regierung in Königsberg statt;
b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte in Memel;
c) die dort in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die hier unter §. 15. angeführten Blätter geschehen;
d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinsenzahlungs-Termine sollen acht, und anstatt des im §. 8. erwähnten achten Zinsenzahlungs-Termins, soll der zehnte abgewartet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 16. Juni 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Memeler Stadt-Obligation

(Trockener Stadtstempel.) (Stadtsiegel.)

№ ....

über .... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privelegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Rthlr. Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Memel zu fordern hat.

Die

Die auf vier ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Memel, den ..ten .... 18..

Der Magistrat. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch. (Hierzu sind Kupons .... ausgereicht.)

Der Stadt-Kämmerer. Der Stadt-Hauptkassen-Rendant.

S. 1.
C. 1. ca. 10. №

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

(Erster) **Kupon**
zur
Memeler Stadt-Obligation
über .... Thaler.

Inhaber dieses empfängt am {2. Januar 18.. / 1. Juli 18..} an halbjährigen Zinsen der oben benannten Memeler Stadt-Obligation aus der Stadt-Hauptkasse
..... Rthlr. .. Sgr. .. Pf.

Der Magistrat. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N. N.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der Stadt-Kämmerer. Der Stadt-Hauptkassen-Rendant.

(Nr. 4480.) Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft nach Inhalt der Verhandlungen der Generalversammlungen vom 16. Dezember 1853., 27. Januar 1854., 30. April und 11. Juni 1855. auf Grund des §. 26. des unterm 15. Mai 1839. bestätigten Statuts beschlossen hat, dem von ihr begründeten Unternehmen einer Eisenbahn von Berlin nach Cöthen, welches durch den, unterm 2. September 1845. bestätigten Statut-Nachtrag bereits auf die Anlage einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Riesa ausgedehnt worden ist, eine fernere Erweiterung durch den Bau und demnächstigen Betrieb einer Eisenbahn von Wittenberg über Bitterfeld nach Halle, mit Abzweigungen einerseits von Bitterfeld nach Leipzig, andererseits von Bitterfeld nach Dessau, in der Art zu geben, daß auch diese neuen Bahnen einen integrirenden Theil ihres Unternehmens bilden, und auch auf sie die bestehenden Verpflichtungen und Rechte der Gesellschaft übergehen sollen, wollen Wir zu diesen Beschlüssen, wie solche in dem beiliegenden Statut-Nachtrag niedergelegt sind, hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung mit der Maaßgabe ertheilen, daß die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft den, rücksichtlich der neuen Bahnen mit den betheiligten auswärtigen Regierungen abzuschließenden Staatsverträgen, soweit sie durch den Inhalt derselben betroffen wird, sich zu unterwerfen hat. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846., die bei dem Baue von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter betreffend (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 21.), imgleichen das Gesetz vom 30. Mai 1853., die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 449.), auf die neuen Bahnen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatut durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 25. Juni 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

Nachtrag
zu dem
Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig.

Artikel I.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft hat beschlossen, ihr, durch das Allerhöchst bestätigte Statut vom 3. April 1839. (Gesetz-Sammlung Nr. 2019.) gegründetes, und durch den ebenmäßig unterm 2. September 1845. bestätigten Nachtrag zu diesem Statute (Gesetz-Sammlung Nr. 2621.) erweitertes Unternehmen auf neue Zweigbahnen auszudehnen, welche die Städte Wittenberg und Dessau mit Bitterfeld verbinden, und von Bitterfeld einerseits nach Halle, andererseits nach Leipzig in gerader Linie führen sollen, und diese Zweigbahnen in gleicher Art, wie die Berlin-Anhaltische Eisenbahn für ihre Rechnung zu benutzen, so daß sie einen integrirenden Theil ihres ganzen Eisenbahnunternehmens ausmachen sollen.

Artikel II.

Es sollen daher auch auf das solchergestalt erweiterte Unternehmen sowohl das Statut vom 3. April 1839., als alle dazu ergangenen Nachträge, alle für die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft erlassenen Privilegien und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie alle eingegangenen oder erworbenen vertragsmäßigen Rechte und Verpflichtungen übergehen.

Artikel III.

In Betreff der zu dem Bau der Zweigbahnen erforderlichen Kosten ist die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 4,500,000 Rthlr. beschlossen und dieserhalb ein besonderes Allerhöchstes Privilegium ertheilt.

(Nr. 4481.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 4,500,000 Thalern zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft mit Unserer landesherrlichen Zustimmung beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau von Zweig-

Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig auszudehnen und das dazu erforderliche Anlagekapital durch eine Prioritätsanleihe aufzubringen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft Behufs Erbauung der vorerwähnten Zweig-Eisenbahnen und Beschaffung der für diese Bauanlagen erforderlichen Betriebsmittel die Aufnahme einer ferneren Anleihe von 4,500,000 Rthlr. gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen gestatten, und in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter folgenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die Beschaffung des auf 4,500,000 Rthlr. festgestellten Anlagekapitals erfolgt durch Ausgabe von 27,000 Stück Prioritäts-Obligationen, von denen

4,500 Stück, jede über 500 Rthlr., von Nr. 1001. bis 5,500,
22,500 Stück, jede über 100 Rthlr., von Nr. 5001. bis 27,500,

nach dem anliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt werden; die Zinskupons werden nach dem anliegenden Schema II. für zehn Jahre ausgegeben.

Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die neuen Prioritäts-Obligationen werden mit vier ein halb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gezahlt.

An den Dividenden der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft nehmen die Prioritäts-Obligationen keinen Theil, dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten vier ein halb Prozent Zinsen das Vorzugsrecht vor den vorhandenen Stammaktien im Betrage von 6,000,000 Rthlr. dergestalt, daß die Zinsen der ersteren bei der jährlichen Einnahme vor den Dividenden der Stamm-Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Obligationen steht dasselbe Vorzugsrecht vor dem Stammaktien-Kapitale der 6,000,000 Rthlr. zu.

§. 3.

Dagegen stehen die auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen den, auf Grund des zweiten Nachtrages zum Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mit Unserer unterm 18. Februar 1842. ertheilten Genehmigung (Gesetz-Sammlung für 1842. S. 77.) emittirten, sogenannten Prioritäts-Aktien im Betrage von 1,500,000 Rthlrn. (mit vier Prozent verzinslich) in der Priorität nach, und zwar sowohl rücksichtlich der Zinsen, als rücksichtlich des Kapitals, so daß diesen älteren Prioritäts-

ritäts-Aktien der 1,500,000 Rthlr. die unbedingte Priorität ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Mit denjenigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 1,000,000 Rthlr. jedoch, welche (zu vier ein halb Prozent verzinslich) auf Grund Unseres Privilegiums vom 4. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 94.) kreirt worden, haben die, auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen, dem Vorbehalte in dem Privilegium vom 4. Februar dieses Jahres §. 4. gemäß, völlig gleiche Priorität, und zwar sowohl rücksichtlich der Zinsen als des Kapitals.

§. 4.

Die auf Grund dieses Nachtragsstatuts zu emittirenden Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, und es wird für dieselben alljährlich die Summe von 22,500 Rthlrn. unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen und etwanigen Zinseszinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet. Die Amortisation und jährliche Verwendung von 22,500 Rthlrn. soll jedoch zuerst mit dem Jahre 1861. beginnen.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsverwaltung, mit der Amortisation schon früher zu beginnen, sowie den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch bleibt der Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, außerhalb des Amortisationsverfahrens, unter Genehmigung der Staatsverwaltung, die Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit mindestens dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Ueber die Amortisation muß dem Königlichen Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sollen den Nennwerth ihrer Obligationen nur in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern berechtigt sein:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation der Prioritäts-Obligationen nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigung nicht, son-

dern

dern das Kapital kann an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgesehenen Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen können.

Zur Sicherheit der Rechte der Inhaber der Prioritäts-Obligationen ist ihnen das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft verpfändet.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösungs-Geldbetrag doch gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft von den zur Bahnlinie, zu den Bahnhöfen und zum Bahnbetriebe verwendeten und eingerichteten Grundstücken nichts veräußern, auch eine weitere Aktienemittirung nur mit der Maaßgabe unternehmen, daß den Prioritäts-Obligationen der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen oder auszustellenden Schuldscheinen reservirt und gesichert wird.

In der Veräußerung solcher Grundstücke hingegen, welche weder zur Bahnlinie, noch zu den Bahnhöfen, noch zum Bahnbetriebe benutzt werden, wird die Gesellschaft unter Voraussetzung der Genehmigung der Königlichen Regierung (Gesetz vom 3. November 1838. §. 7.) hierdurch nicht beschränkt.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Es soll jedesmal ein möglichst gleicher Kapitalbetrag in Obligationen à 500 Rthlr. und in Obligationen à 100 Rthlr. gezogen werden.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Gesellschaftsdirektion in Gegenwart zweier Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimm-

stimmten Tage in Berlin von der Gesellschaftskasse nach dem Nennwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöst werden (§. 5.), kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben.

§. 10.

Rücksichtlich der Obligationen, welche ausgeloost sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen sechs Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt werden, tritt gerichtliche Deposition ein.

§. 11.

Die in den §§. 7. 8. 9. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, den Preußischen Staats-Anzeiger, mindestens zwei Berliner und eine Leipziger Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 25. Juni 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

I.

Rthlr. 500. № 1.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant

zu 4½ Prozent Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Fünfhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem, in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von Vier und einer halben Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den ..ten .... 185.

Die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.)

Obligationen-Reg. S. Rendant.

Controleur.

Allerhöchstes Privilegium.

II.

Zins-Kupon.

Nach §. 19. des Gesellschafts-Statuts wird dieser Zinskupon nach dem 2. Januar 18.. nicht mehr eingelöst.

Prioritäts-Obligation № 1. **Kupon № 1.**

von Fünfhundert Thalern.

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am 2. Januar 18.. aus der Hauptkasse der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft Eilf Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige Preußisch Kurant ausgezahlt.

Berlin, den ..ten .... 185.

Die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Kupon-Reg. S.

Serie I.

Die Prioritäts-Obligationen à 100 Rthlr. sind, bis auf die Summe, gleichen Inhalts, wie die zu 500 Rthlr., und die Zinskupons lauten auf

Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)